

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Sibal Messebau GmbH

SIBAL Messebau GmbH
Salurner Straße 3
D-86356 Neusäß

fon +49 821 444 5000
fax +49 821 40 27 68
office@sibal-gmbh.de
www.sibal-gmbh.de

Geschäftsführer
Dipl. Ing. Alex Sibal
Registergericht Augsburg
HRB 13715
USt-IdNr.: DE 162436608

VR-Bank Lech-Zusam eG
BLZ 720 621 52
Kto. 2502569
IBAN: DE41 7206215200025025 69
BIC: GENODEF1MTG

§ 1. Vertragsabschluss

a) Die Lieferung aller Gegenstände und Leistungen erfolgt aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung (schriftliche Auftragsbestätigung) und unter Anwendung der vorliegenden Geschäftsbedingungen der Sibal Messebau GmbH (nachfolgend Sibal GmbH genannt).

b) Als zugesichert gelten nur solche Eigenschaften, die von uns ausdrücklich schriftlich als solche bezeichnet worden sind. Abänderungen und Ergänzungen der getroffenen Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

c) In der Vereinbarung sind die zu liefernden Gegenstände unter Angabe der zu zahlenden Preise genau zu bezeichnen und nach Möglichkeit ein verbindlicher Liefertermin festzulegen.

d) Werden die Vereinbarungen wesentlich geändert und ist dadurch eine Lieferverzögerung zu erwarten, so sind wir an den ursprünglich festgelegten Liefertermin, bzw. die Lieferfrist Ziff. c) nicht mehr gebunden. Es bedarf der Vereinbarung eines neuen verbindlichen Termins. Erfolgt eine solche Vereinbarung nicht, so beginnt die Lieferfrist gemäß Ziff. c) vom Zeitpunkt der Änderung der Vereinbarung erneut.

e) Solange nicht der Auftraggeber die ihm obliegenden Handlungen, die zur Vertragserfüllung durch uns unerlässlich sind (z. B. vom ihm zu liefernde Unterlagen usw.) erbringt, beginnt die festgelegte Lieferfrist nicht zu laufen.

f) Unsere Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten auch dann, wenn der Auftraggeber seine eigenen, von unseren Bedingungen abweichenden



allgemeinen Lieferungsbedingungen seiner Bestellung zugrunde legt. Gegenbestätigungen des Auftraggebers mit abweichenden Bedingungen wird hiermit widersprochen.

§ 2. Lieferung und Abnahme

a) Wir sind als Messebauer zur Einhaltung des vereinbarten Liefertermins, bzw. der Lieferfrist verpflichtet. Liefertermine und Lieferfristen sind eingehalten, wenn wir bis zu ihrem Ablauf bzw. bis zu dem vereinbarten Tag, die Bereitstellung anzeigen. Bei einer schuldhaften Terminüberschreitung von mehr als einem Monat ist der Auftraggeber berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten. Können Termine oder Fristen aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, sind die der Sibal GmbH entstehenden Mehraufwendungen zu ersetzen; weiterer Schadenersatz ist vorbehalten. Zusätzlich hat hier auch die Sibal GmbH die Möglichkeit vom Vertrag zurückzutreten.

b) Fälle höherer Gewalt und andere von uns nicht zu vertretende Ereignisse in unserem Betrieb oder bei Lieferanten, wie Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Arbeitskämpfe usw. verlängern die Lieferfristen, bzw. verschieben die Liefertermine angemessen. Beide Vertragsparteien haben jedoch auch hier ein Rücktrittsrecht gemäß Ziff. a).

c) Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Teilleistungen sind zulässig, sofern berechnete Interessen des Auftraggebers nicht entgegenstehen.

§ 3. Gefahrübergang und Versendung

a) Die Gefahr geht - auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist - mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen unseres Betriebes, auf den Auftraggeber über. Verzögert sich die Versendung aus Gründen, die beim Auftraggeber liegen, erfolgt der Gefahrenübergang mit der Anzeige der Versandbereitschaft. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Besteller.

b) Versandarten und Verpackung unterliegen unserem Ermessen. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, liefern wir unfrei Bestimmungsort. Frachten und Rollgelder vom Bestimmungsort zur Abladestelle sind vom Auftraggeber zu tragen.

c) Eine Versicherung der Sendung gegen Transportschäden ist obligatorisch. Dies gilt auch bei Mietständen, die durch uns transportiert und montiert werden. Die dafür anfallenden Kosten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

§ 4. Zahlung und Zahlungsverzug

a) Unsere Rechnungen sind jeweils innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu begleichen. Die Preise verstehen sich netto, sofern nicht anders schriftlich vereinbart. Die Zahlung setzt sich wie folgt zusammen, sofern nicht anders schriftlich vereinbart: 40 % der Gesamtsumme bei schriftlicher Auftragserteilung, 40 % nach Standübergabe und 20 % nach Standabbau.

b) Eine Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.

c) Nichteinhalten der vereinbarten Zahlungsbedingungen bewirkt automatisch den Verzug, ohne zusätzliche Mahnung. Die Zahlungsfristen rechnen sich immer ab Datum der Rechnung. Erfolgen Zahlungen nicht zum Fälligkeitstermin, ist die Sibal GmbH berechtigt, 5% Verzugszins p.a. sowie Ersatz des Bezugsschadens zu verlangen. Zusätzlich werden für jede ausgestellte Mahnung 5,00 EUR zuzüglich Mehrwertsteuer berechnet.

§ 5. Montage

Für die eventuell erforderliche Erlaubnis zur Vornahme der Arbeiten hat der Besteller zu sorgen und die Kosten dafür zu tragen. Die Versicherung aller Teile gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und andere Schäden hat mit Beginn des Aufbaues durch den Besteller zu erfolgen. Ebenso hat dieser für ausreichende Überwachung der Baustelle zu sorgen und die Haftung für alle uns infolge von Diebstählen und Einbrüchen bestehenden Schäden zu übernehmen. Für Beschädigungen bei Mietgegenständen jeglicher Art haftet

ab Übergabe bis zur Rücknahme der Besteller. Die Kosten für den Anschluss und Verbrauch von Wasser, Strom, Telefon, Telefax, Internet, die Kosten für Sprinkleranlagen und Müllentsorgung etc., werden vom Besteller des Messestandes getragen. Dies gilt auch, wenn der Antrag im Auftrag des Kunden durch uns erteilt worden ist.

§ 6. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns an allen von uns gelieferten Waren das Eigentum vor, bis der Auftraggeber die gesamten, auch die künftig erst entstehenden Verbindlichkeiten - gleich aus welchem Rechtsgrund aus der Geschäftsverbindung mit uns getilgt hat.

§ 7. Technische Unterlagen und Know-How

Von uns erstellte Skizzen, Entwürfe, Pläne, Ansichten etc. bleiben unser Eigentum. Sie sind urheberrechtlich und nutzerrechtlich geschützt. Eine Weitergabe, auch in Kopie, an Dritte ist ohne unser schriftliches Einverständnis ausdrücklich untersagt. Falls die Projekte nicht zur Ausführung kommen, oder von einem anderen Unternehmen durchgeführt werden, kann der Besitzer gegen Zahlung eines von uns bestimmten angemessenen Honorars die Urheberrechte erwerben.

§ 8. Gewährleistung

a) Mängelrügen sind unverzüglich und spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Übergabe der Leistung schriftlich bei uns anzuzeigen, bei Mietständen jedoch so rechtzeitig, dass eine gemeinsame Besichtigung des Mietobjektes noch möglich ist. Mängelrügen bewirken keine Änderung der vereinbarten Zahlungsbedingungen.

b) Bei Mängeln der gelieferten Ware sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder zur Ersatzlieferung von gleicher oder gleichgeeigneter Ware verpflichtet. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, soweit uns kein grobes Verschulden trifft. Bei magelhafter oder falscher Instruktion durch den Auftraggeber entfällt jede Haftung der Sibal GmbH und für hieraus entstehende Schadenersatzforderungen Dritter leistet der Auftraggeber vollständigen Schadenersatz.

c) Unsere Gewährleistung entfällt, wenn die Prüfung des Vorhandenseins von Mängeln durch den Auftraggeber erschwert oder verhindert wird, wozu auch die unterbliebene Zusendung von uns verlangter Teile gehört. Sie entfällt ferner bei Beschädigungen, die infolge von Nichtbeachtung von Betriebsvorschriften entstanden sind oder, wenn die von uns gelieferte Ware ohne unsere schriftliche Zustimmung repariert oder abgeändert worden ist.

§ 9. Haftung

Auch außerhalb des Bereichs der Gewährleistung ist jede Haftung ausgeschlossen, sei es wegen Schäden unmittelbarer oder mittelbarer Art, die im Rahmen der bestehenden Vertragsverhandlungen entstanden sind, soweit unsererseits kein grobes Verschulden vorliegt. Dies gilt auch bei Schadensersatzansprüchen wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft, bezüglich etwaiger Folgeschäden.

§ 10. Gerichtsstand

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus den Geschäftsverbindungen mit Vollkaufleuten sowie für Ansprüche die im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der Sibal GmbH. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 11. Verbindlichkeit des Vertrags

Der Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen gültig.